

## Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen 01 / 19

### § 1 Allgemeines, Geltungsbereich

1. Unsere Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Lieferungen und Leistungen eingehen, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist.
2. Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich auf Grundlage der nachfolgenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen.
3. Mit der Bestellung oder der Entgegennahme der Ware erkennt der Kunde die nachstehenden Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen an. Abweichende Einkaufsbedingungen und Bestätigungen des Kunden oder Dritter werden nicht anerkannt, selbst wenn wir ihrer Geltung nicht gesondert widersprechen. Sie gelten nur, wenn und soweit wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben.
4. Maßgeblich für die Rechtsbeziehung zwischen uns und dem Kunden ist vorbehaltlich einer ausdrücklichen abweichenden Vereinbarung ausschließlich der schriftlich geschlossene Vertrag, einschließlich dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden haben Vorrang vor diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung durch uns maßgeblich.

### § 2 Vertragsabschluss, Bindungsfrist

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, soweit sich aus dem jeweiligen Angebot nicht etwas anderes ergibt. Sie verlieren spätestens 30 Tage nach Abgabe ihre Gültigkeit. Aufträge gelten erst dann als angenommen, wenn sie von uns schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) bestätigt worden sind oder wir die Ware an den Kunden versandt haben.
2. Mit der Bestellung der Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Der Kunde ist ab dem Bestelldatum an seine Bestellung drei (3) Wochen gebunden. Innerhalb dieser Frist sind wir berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot anzunehmen. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Zeitpunkt, in dem unsere Annahme dem Kunden zugeht. Die Annahme kann entweder durch schriftliche Auftragsbestätigung (auch per Telefax oder E-Mail) oder durch Lieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Bestellt der Kunde auf elektronischem Wege, wird der Eingang der Bestellung von uns bestätigt. Die Bestätigung des Eingangs der Bestellung ist keine Auftragsbestätigung und stellt keine verbindliche Annahme des mit der Bestellung übermittelten Vertragsangebots dar. Unter Umständen kann die Eingangsbestätigung aber mit einer Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Die zum Angebot gehörenden Daten, Maße und Gewichtsangaben sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung, Leistung oder des Angebots. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder Verbesserungen der Ware darstellen, sowie die Ersetzung von Bestandteilen durch gleichwertige Bestandteile, sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.
5. Wir behalten uns Eigentums- und Urheberrechte an Verkaufsunterlagen (insbes. Abbildungen, Kostenberechnungen, Zeichnungen) vor. Sie dürfen Dritten nicht ohne unsere ausdrückliche Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns auf unsere Aufforderung unverzüglich zurückzugeben.
6. Nebenabreden und Änderungen des Vertrages und dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auf dieses Erfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden. Telefaxschreiben und E-Mails erfüllen die Schriftform, sofern eine Kopie des eigenhändig unterschriebenen Originals übermittelt wird.
7. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Vereinbarungen, Nebenabreden, Zusicherungen und sonstige Zusagen unserer Vertreter und Mitarbeiter mit Ausnahme des Geschäftsführers, Prokuristen oder Handlungsbevollmächtigten, sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

### § 3 Lieferung und Lieferzeit, Gefahrübergang gem. Incoterms® 2010

1. Richtige und rechtzeitige Selbstlieferung bleibt vorbehalten.
2. Von uns in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Auftragsbestätigung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
3. Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch Ereignisse höherer Gewalt, Streiks, Aussperrungen, Rohstoffmangel, Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Betriebsstörungen, Aufruhr, Krieg oder sonstige zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbare und von uns oder einem unserer Lieferanten nicht zu vertretene Umstände verursacht worden sind. Sofern solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist jede Partei berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit; vom Eintritt des Hindernisses werden wir den Kunden in angemessener Weise unterrichten.
4. Verzögern sich unsere Lieferungen oder Leistungen, ist der Kunde nur zum Rücktritt berechtigt, wenn wir die Verzögerung zu vertreten haben und eine vom Kunden gesetzte angemessene Nachfrist zur Lieferung erfolglos verstrichen ist.
5. Teillieferungen sind zulässig, wenn sie für den Kunden zumutbar sind. Dies ist insbesondere der Fall wenn
  - die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
  - die Lieferung der restlichen Ware sichergestellt ist und
  - dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, wir erklären uns zur Übernahme dieser Kosten bereit).
6. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht im Fall der Abholung mit der Übergabe an den Kunden oder an den vom Kunden beauftragten Dritten, beim Versendungskauf mit der Auslieferung der Sache an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmte Person oder Anstalt auf den Kunden über. Kommt der Kunde in Verzug der Annahme, so geht mit der Begründung des Annahmeverzugs die Gefahr auf ihn über. Verzögert

- sich im Fall der vereinbarten Abholung der Ware die Übergabe aus vom Kunden zu vertretenden Gründen, so geht die Gefahr am Tage der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware auf den Kunden über. Diese Ziff. 6 gilt auch für Teillieferungen.
7. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir unbeschadet unserer sonstigen Rechte berechtigt, die Ware auf Gefahr und Kosten des Kunden angemessen einzulagern oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten.
  8. Wir versichern die Lieferungen nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Kunden gegen Transportgefahren.

### § 4 Verpackung

1. Die Lieferungen erfolgen einschließlich Verpackung, soweit diese nicht ausdrücklich leihweise überlassen wird.
2. Die ausdrücklich leihweise überlassenen Verpackungen bleiben unser unverkäufliches Eigentum. Sie sind sorgfältig zu behandeln und dürfen nicht für andere Zwecke als die Aufbewahrung der gelieferten Ware verwendet werden. Sie sind vom Kunden innerhalb einer Frist von zwei (2) Wochen nach Erhalt der Ware frachtfrei an uns zurückzusenden. Für Schäden, die aus der Nichtbeachtung dieser Bedingungen entstehen, haftet der Kunde, soweit er nicht nachweist, dass er den Schaden nicht zu vertreten hat.
3. Für Kleinmengen werden Zuschläge erhoben. Als Kleinmenge gilt eine Liefermenge von insgesamt unter 750 kg pro Bestellung.

### § 5 Zahlungsbedingungen, Verzug, Vermögensverschlechterung

1. Sofern nicht ein Preis schriftlich als Festpreis vereinbart worden ist, sind wir berechtigt, unsere am Liefertag allgemein geltenden Listenpreise zu berechnen.
2. Wir behalten uns das Recht vor, unsere Preise entsprechend zu ändern, wenn nach Abschluss des Vertrages die auf Erzeugung, Umsatz und Transport der Ware liegenden Kosten (einschließlich öffentlicher Lasten) gesenkt, erhöht oder neu begründet werden. Derartige Kostenänderungen werden wir dem Kunden auf Verlangen unverzüglich nachweisen. Frachtfrei gestellte Preise stehen unter der Bedingung ungehinderter Verkehres.
3. Unsere Preise verstehen sich, soweit nichts anderes vereinbart ist, ab Werk (EXW, Incoterms® 2010), in Euro, ausschließlich Abgaben, Zölle, sonstige Gebühren und Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung gesondert ausgewiesen.
4. Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen ab Zugang der Rechnungen netto (ohne Abzug) zur Zahlung fällig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Zahlungen des Kunden erfolgen für uns kostenfrei auf unser Konto.
5. Zahlungen des Kunden gelten erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können.
6. Mit Ablauf der Zahlungsfrist (Ziffer 5.4) kommt der Kunde in Zahlungsverzug, ohne dass es einer vorherigen Mahnung bedarf. In diesem Fall sind wir berechtigt, gesetzliche Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz geltend zu machen. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten. Fälligkeitszinsen im Sinne von § 353 HGB fallen auch im Falle einer Stundung der Zahlung an.
7. Kommt der Kunde mit der Zahlung in Verzug oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Kunden in Frage stellen (z.B. Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zahlungseinstellung), sind wir berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen bis zur Bezahlung der offenen Forderungen zurückzustellen und/ oder nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen. Sind die Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist nicht erbracht, so können wir von einzelnen oder allen betroffenen Verträgen jeweils ganz oder teilweise zurücktreten. Die Geltendmachung weiterer Rechte bleibt uns unbenommen.
8. Wir sind berechtigt, für Teillieferungen im Sinne von Ziff. 3.5 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen Teilrechnungen zu stellen.
9. Die Aufrechnung mit einem Gegenanspruch des Kunden ist nur dann und insoweit zulässig, als dieser von uns als bestehend und fällig anerkannt oder rechtskräftig ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.
10. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist der Kunde nur dann und insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht und von uns als bestehend und fällig anerkannt ist oder der Gegenanspruch entscheidungsreif ist oder seine Berechtigung rechtskräftig festgestellt wurde.

### § 6 Mängelhaftung

1. Mängelhaftungsansprüche des Kunden setzen voraus, dass er die Ware unverzüglich nach Ablieferung an ihn oder an den von ihm bestimmten Dritten überprüft und uns erkennbare Mängel unverzüglich schriftlich anzeigt. Nicht erkennbare Mängel müssen uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich angezeigt werden.
2. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Den Kunden trifft die volle Darlegungs- und Beweislast für den Mangel selbst, dafür, dass der Mangel bei einer Untersuchung nicht erkennbar war, für den Zeitpunkt der Feststellung des nicht erkennbaren Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Absendung und den Zugang der Mängelrüge.
3. Bei jeder Mängelrüge steht uns das Recht zur Besichtigung und Prüfung der beanstandeten Ware zu. Dafür wird der Kunde uns die notwendige Zeit und Gelegenheit einräumen. Wir können auch verlangen, dass der Kunde uns die beanstandete Ware auf seine Kosten zurückschickt. Des Weiteren haben wir das Recht, vom Kunden einen Nachweis der Mangelhaftigkeit der Ware zu verlangen. Erweist sich eine Mängelrüge des Kunden als unberechtigt (und hat der Kunde dies vor Erhebung der Mängelrüge erkannt oder fahrlässig nicht erkannt), so ist er uns zum Ersatz aller in diesem Zusammenhang entstandenen Aufwendungen verpflichtet, z. B. Fahrt- oder Versandkosten.
4. Die Beanstandung einer Lieferung berechtigt nicht zur Ablehnung weiterer Lieferungen aus demselben oder einem anderen Vertrag.
5. Die Verjährungsfrist für Mängelhaftungsansprüche beträgt ein (1) Jahr ab Ablieferung der Ware.
6. Die Verjährungsfrist für den Fall des Lieferregresses nach §§ 445a, 445b BGB bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche des Kunden aus anderen Gründen als Mängeln der Ware sowie hinsichtlich der Rechte des Kunden bei arglistig verschwiegenen oder vorsätzlich verursachten Mängeln bleibt es bei den gesetzlichen Verjährungsfristen.
7. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur das als vereinbart, was wir schriftlich konkret über die Eigenschaften, Merkmale und Leistungscharakteristika der Ware mit dem Kunden festgelegt haben. Beschaffenheitsgarantien für die Ware müssen

ausdrücklich als solche bezeichnet und schriftlich vereinbart werden. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbungen sowie Angaben in Katalogen, Preislisten und sonstigem dem Kunden von uns überlassenen Informationsmaterial sowie produktbeschreibende Angaben stellen daneben keine Garantien für eine besondere Beschaffenheit der Ware dar.

8. Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, werden wir diesen nach eigener Wahl durch für den Kunden kostenlose Beseitigung der Mängel oder ersatzweise kostenlose Lieferung einer mangelfreien Sache (gemeinsam „**Nacherfüllung**“) beseitigen. Soweit sich die dafür notwendigen Kosten dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde, trägt derartige Mehrkosten der Kunde. Darüber hinaus können wir zur Mangelbeseitigung auch eine anteilige Minderung des Kaufpreises vornehmen. Der Kunde wird uns die für die Nacherfüllung notwendige, angemessene Zeit und Gelegenheit einräumen.
9. Schlägt die Nacherfüllung fehl, ist sie für den Kunden unzumutbar oder wird sie von uns gemäß § 439 Abs. 4 BGB verweigert, ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Weitere Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen auch bei Mängeln nur nach Maßgabe von Ziff. 9 dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und sind im Übrigen ausgeschlossen.
10. Bei Lieferungen von typkonformer Ware entsprechen die gemachten Angaben Mittelwerten. Abweichungen innerhalb der üblichen Toleranz bleiben vorbehalten. Wir weisen darauf hin, dass bei Sonderposten, Industriequalitäten, Substandard-, Offgrade-, Sekundärqualitäten etc. und insbesondere bei Regeneraten bzw. Recyclaten die Abweichungen bzw. Schwankungen neben weiteren Unterschieden wesentlich größer sein können.
11. Unsere Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis. Durch Verhandlungen über eine Beanstandung verzichten wir nicht auf den Einwand, dass die Rüge nicht rechtzeitig, sachlich unbegründet oder sonst ungenügend gewesen sei.
12. Die Geltendmachung von Rücktritt oder Schadensersatz statt der Leistung ist bei einer unerheblichen Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit ausgeschlossen.

#### § 7 Auskünfte

Auskünfte über Verarbeitungs- und Anwendungsmöglichkeiten, technische Beratungen und sonstige Angaben, welche wir oder die Hersteller dem Kunden erteilen, erfolgen nach bestem Wissen, jedoch unverbindlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung, es sei denn, die Auskünfte, Beratungen und Angaben wurden in grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Weise falsch erteilt.

#### § 8 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware („**Vorbehaltsware**“) bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher bestehender und künftiger Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung mit dem Kunden vor. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der uns jeweils zustehenden Saldoforderung.
2. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware unbeschadet sonstiger Rechte heraus zu verlangen. Die für die Rücknahme der Vorbehaltsware anfallenden Transportkosten trägt der Kunde.
3. Der Kunde muss die Vorbehaltsware für die Dauer des Eigentumsvorbehalts sorgfältig behandeln. Er muss die Vorbehaltsware auf seine Kosten angemessen versichern, uns den entsprechenden Versicherungsnachweis erbringen und die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag an uns abtreten.
4. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und die verarbeitete Ware zu veräußern.
  - a) Wird die Vorbehaltsware vom Kunden verarbeitet, so wird vereinbart, dass die Verarbeitung im Namen und für Rechnung von uns erfolgt und wir unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltsware – das Miteigentum an der neuen Sache in dem Verhältnis des Rechnungswerts der Vorbehaltsware zum Verhältnis des Werts der neuen Sache erwerben. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei uns eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt zur Sicherheit sein künftiges Eigentum oder – im o.g. Verhältnis - Miteigentum an der neu geschaffenen Sache an uns und verwahrt die neu geschaffene Sache unentgeltlich für uns.
  - b) Wird die Vorbehaltsware mit einer anderen Sache vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen Sachen zum Zeitpunkt der Vermengung. Erfolgt die Vermengung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Das so entstandene Miteigentum wird der Kunde für uns verwahren.
  - c) Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Kunde schon jetzt sicherungshalber die hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum von uns an der Vorbehaltsware entsprechend dem Miteigentumsanteil - an uns ab; wir nehmen die Abtretung schon jetzt an. Bei Veräußerung der Vorbehaltsware nach Verarbeitung oder Vermengung mit anderen Waren, gilt die Abtretung der Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltswaren als vereinbart. Der Kunde ist widerruflich ermächtigt, die an uns abgetretene Forderungen treuhänderisch für uns im eigenen Namen einzuziehen. Wir können diese Ermächtigung sowie die Berechtigung zur Weiterveräußerung widerrufen, wenn der Kunde mit wesentlichen Verpflichtungen wie der Zahlung gegenüber uns in Verzug ist; im Fall des Widerrufs sind wir berechtigt, die Forderung selbst einzuziehen.
5. Der Kunde hat uns jederzeit alle gewünschten Informationen über die Vorbehaltsware oder über Ansprüche, die hiernach an uns abgetreten worden sind, zu erteilen. Die Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Vorbehaltsware an Dritte oder sonstige unser Eigentum gefährdende Verfügungen sind vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen nicht gestattet. Der Kunde ist verpflichtet, auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware erfolgen, damit wir unsere Eigentumsrechte durchsetzen können. Die Kosten einer Abwehr solcher Zugriffe und Ansprüche trägt der Kunde, soweit die Abwehr erfolgreich war und wir die Vollstreckung der Kosten bei dem Dritten erfolglos versucht haben.
6. Soweit der realisierbare Wert der uns gegebenen Sicherheiten die gesamten zu sichernden Forderungen insgesamt um mehr als 10 % übersteigt, sind wir auf Verlangen des Kunden insoweit zur Freigabe von Sicherheiten verpflichtet.

#### § 9 Haftung und Haftungsbeschränkung

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei Verletzung der vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.
2. Wir haften auf Schadenersatz
  - a) für Schäden, die in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise von uns verursacht werden;
  - b) bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, jedoch unter Beschränkung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden;
  - c) nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes und etwaigen anderen zwingenden Haftungsvorschriften;
  - d) wenn und soweit wir eine Garantie übernommen oder eine Eigenschaft zugesichert haben; in diesem Fall können Schadenersatzansprüche jedoch nur insoweit geltend gemacht werden, als die Garantie oder Eigenschaftszusicherung das Folgeschadensrisiko erfasst und der eingetretene Schaden auf einem von der Garantie erfassten Umstand bzw. dem Fehlen der Eigenschaft beruht.
3. Die sich aus Ziffer 9.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch bei Pflichtverletzungen durch bzw. zugunsten von Personen, deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten entsprechend für Aufwendungsersatzansprüche des Kunden. Sie gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen haben.
4. Der Kunde ist verpflichtet, angemessene Maßnahmen zur Schadensabwehr und – Schadensminderung zu treffen.

#### § 10 Freistellung

Veräußert der Kunde die gelieferte Ware unverändert, verändert oder nach Vermengung mit anderen Waren, so stellt er uns im Innenverhältnis von Produkthaftungsansprüchen Dritter und Schutzrechtsverletzungen frei, wenn und soweit er die Schadensursache selbst gesetzt hat und/oder im Außenverhältnis selber haften würde.

#### § 11 Geheimhaltungsverpflichtung

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die der jeweils anderen Partei im Rahmen der Geschäftsbeziehung mündlich, schriftlich oder in anderer Form zur Verfügung gestellt und/oder offengelegt werden, sowie die daraus gewonnenen Erkenntnisse bzw. Schlussfolgerungen (gemeinsam „**Vertrauliche Informationen**“) sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht für andere als die vertraglich vereinbarten Zwecke verwendet werden. Dies gilt unabhängig davon, ob diese Vertraulichen Informationen als „vertraulich“ oder „geheim“ oder in ähnlicher Weise als geheimhaltungsbedürftig bezeichnet worden sind.

#### § 12 Abtretung

Der Kunde darf die sich aus dem Vertragsverhältnis mit uns ergebenden Rechte nur nach schriftlicher Einwilligung von uns an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

#### § 13 Schlussbestimmungen

1. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch diejenige rechtlich wirksame Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftliche Zielsetzung derer der unwirksamen Regelung möglichst nahe kommt. Entsprechendes soll im Fall einer Regelungslücke gelten.
2. Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus mit uns geschlossenen Verträgen ist Rottweil, Deutschland. Wir sind jedoch berechtigt, gegen den Kunden auch vor jedem anderen zuständigen Gericht vorzugehen.
3. Das Rechtsverhältnis zwischen uns und dem Kunden unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkehr (CISG).